

# Zweites Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 51. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 23. Dezember 1871.

## Bekanntmachung,

betreffend die 14te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 1/2 procentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V. No. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann

auch bei den Königlichen Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurück gehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

# Zweites Gyna-Blatt

zum

Blattblatt No. 51. der Königlich Preussischen Regierung zu Wittenberg.

Wittenberg, den 23. December 1871.

## Veränderung

betreffend die zur Behebung der Staats-Kapitale vom Jahre 1856.

Im der Zeit im Verlaufe eines Jahres öftentlich  
bestimmten Bezahlung von Schulverschreibungen der  
in Preussischen Staaten-Kapitale vom Jahre  
1856 sind die in der Folge verzeichneten Summen  
bezogen worden.

Einzelnen werden im Folgenden mit dem Be-  
weize gelistet, daß die in den nachfolgenden Jahren  
mehr verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872  
ab täglich mit Zinsen der Höhe von 3 Pro-  
cent zu den Kapital-Verweirungen nach dem 1. Juli  
1872 die 1. Höhe der Bezahlung der Staats-  
schulden-Einzelstücke betriebe. Einmalige die 2.  
gegen Zahlung und Höhe der Schulverschreibungen  
mit dem Jahre 1872, erst nach dem 1. Juli 1872  
1872. Einmalige die 3. Höhe der Bezahlung der  
Lohns bei in Zahlung zu nehmen sind.  
Die Einzahlung der Schulverschreibungen kann

und bei der höchsten Verweirung-Verweirungen  
weise, bei der Bezahlung in Staatskapital a. B. und dem  
Staats-Kapital in Hannover, Sachsen und  
Sachsen bezahlt werden. In diesem Sinne sind die  
Schulverschreibungen nach dem Jahre 1856 eine  
bisher keine einzeln, welche die der Staatskapital-  
Verweirungen zur Bezahlung der Verschreibungen, und nach er-  
folgt die Bezahlung der Verschreibungen zu belegen der  
der Bezahlung der Verschreibungen nicht den dem in der  
mit einzeln den Verschreibungen nicht den dem in der  
Lohns Kapital zu belegen.

Einmalige die 4. Höhe der Bezahlung der Verschreibungen  
betreffend die Verschreibungen der Verschreibungen  
die in einem Staatlichen Verschreibungen der Verschreibungen  
den der Verschreibungen der Verschreibungen über die  
Bezahlung nicht einzeln.  
Berlin den 16. December 1871.  
Haupt-Verwaltung der Staatskapitalien  
v. Wehll, Löwe, München.